

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	L441, Abs. 040, km 1,610 IS Durchlass 0400 Niewisch
Leistung:	L 441, Abs. 040, km 1,906, IS Durchlass 500 Niewisch

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

1.1	Beginn der Ausführung:		
	☒	Spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung	
	☐	Frühestens am	(Datum)
	☐	Spätestens am	(Datum)
1.2	Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:		
	☐	Spätestens	Werktage nach
	☐	Einzelfristen für	
		2.2.1	= spätestens Werktage nach
		2.2.2	= spätestens Werktage nach
		2.2.3	= spätestens Werktage nach
1.3	Vollendung der Ausführung nach Datum:		
	☒	Spätestens 31.10.2026 (Datum)	
	☐	Einzelfristen für	
		2.3.1	= spätestens (Datum)
		2.3.2	= spätestens (Datum)
		2.3.3	= spätestens (Datum)

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	250.000 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

1. Als verantwortlich für die Vertragsdurchführung vom LS Brandenburg wird benannt: Vertragsverantwortlicher: Enric Ueschner Telefon: 03342 249 -1286 E-Mail: Enric.Ueschner@LS.Brandenburg.de Personelle Änderungen beim Auftragnehmer (AN) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (AG) möglich. 2. Der AN übergibt dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung einen Termin- und Ablaufplan, in dem die Bearbeitungszeiträume und Liefertermine für Teilleistungen darzustellen sind. Änderungen am Terminplan sind unter Darstellung der Gründe möglich.
--

3. Regelmäßige Planungsbesprechungen mit dem AG sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Planungsbesprechungen mit dem AG sind regelmäßig, bzw. auch aus besonderer Veranlassung durchzuführen. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen. Die Planungsbesprechungen finden am Dienstort des AG statt. Für die Anfertigung der jeweiligen Vermerke zur Besprechung ist der AN verantwortlich.
4. Entsteht aufgrund fehlerhafter und unvollständiger Leistungen der AN beim AG ein erhöhter Prüfaufwand, kann der AG vom AN die Erstattung der Mehrkosten verlangen. Als üblicher Prüfaufwand gilt 3 v.H. des Honorars.
5. Sofern bei Überschreitungen der vertraglich festgelegten Termine eine Nachfrist für die Bearbeitung vereinbart werden muss, behält sich der AG vor, eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe wird für jeden Tag der Nachfristüberschreitung mit 0,1 v.H. des Honorars festgesetzt, sie ist auf insgesamt 10,0 v.H. der Gesamtvergütung begrenzt und bezieht sich auf die von der Fristsetzung betroffenen Teile der Leistung.
6. Nicht vereinbarte Leistungen und wesentliche Änderungen gegenüber der Aufgabenstellung, die der AG zur Erfüllung der Leistungsphase fordert, hat der AN mit zu übernehmen. Die Vergütung hierfür ist vor Leistungsbeginn durch ein Angebot des AN zu untersetzen und wird nach Bestätigung durch den AG zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart.
7. Die Einholung der Stellungnahmen der Leitungsträger und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt durch den AN. Die Ergebnisse sind in Abstimmung mit dem AG zu berücksichtigen und die Stellungnahmen als Inhalt in die Planung aufzunehmen. Die originalen Stellungnahmen sind dem AG mit Fertigstellung der Leistungsphase 6 sortiert und gebündelt zu übergeben.
8. Eine prüffähige Schlussrechnung muss so ausgestellt werden, dass die Abrechnung des gesamten Vertrags inkl. der vorher gestellten Abschlagsrechnungen nachvollzogen werden kann.
9. Bei Rechnungslegung ist immer die Art der Rechnung (Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung bzw. Schlussrechnung) und die Bestellnummer bzw. Vertragsnummer anzugeben. Als Zahlungsfrist werden 30 Tage nach Rechnungslegung vereinbart.

I.4 Datenschutz

Alle Informationen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt aus der Anlage A, Informationen nach DSGVO_2024-04.

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☒	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	☒	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	☒	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	☒	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	☒	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	☒	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	☒	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	☒	Technische Vertragsbedingungen für Prüflingenleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	☐	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	☒	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	☐	
II.12	☐	
II.13	☐	

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)